

Informationen für Personen, die einen Lehrauftrag an der Hochschule für Gestaltung (HfG) Offenbach übernehmen möchten (Stand Januar 2021)

Die hier folgenden Informationen gewähren einen kleinen Überblick über die Rechte und Pflichten, die mit einer Lehrauftragserteilung einhergehen.

Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der besonderen Art zum Land Hessen. Mit der Beauftragung wird kein Anspruch auf Übernahme in ein Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis begründet, dies gilt auch für Lehraufträge in ununterbrochener Folge. Die Erteilung eines Lehrauftrags und die Festlegung der Lehrauftragsvergütung erfolgen durch Verwaltungsakt. Der/die Lehrbeauftragte haftet für sich und seine Tätigkeit selbst mit ggf. eigener Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Einzureichende Unterlagen

Bevor Ihnen an der HfG ein Lehrauftrag erstmalig erteilt werden kann, müssen Sie folgende Unterlagen in der Personalabteilung der Hochschule einreichen:

- **Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags**
- **Merkblatt über Mitteilungen an die Finanzbehörden**
- **Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes**
- **Datenerfassung novelliertes Hochschulgesetz**
- **Nachweis der fachlichen Eignung in Kopie (z. B. Diplom)**
- **Lebenslauf**

Die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Homepage unter [HfG Offenbach - Verwaltung \(hfg-offenbach.de\)](http://HfG-Offenbach-Verwaltung(hfg-offenbach.de)) (siehe Personalabteilung).

Beantragung und Erteilung von Lehraufträgen

Lehraufträge können in künstlerischen Studiengängen zur Ergänzung und Sicherstellung des Lehrangebots im Umfang bis zu acht Wochenstunden von der Leitung der Hochschule erteilt werden. Sie bedürfen der Schriftform und werden auf Antrag des jeweiligen Fachbereichs erteilt.

Bitte beachten Sie, dass Sie ohne schriftliche Lehrauftragserteilung bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn nicht mit der Lehrveranstaltung beginnen dürfen. Eine rückwirkende oder nachträgliche Erteilung ist ausgeschlossen.

Der Lehrauftrag ist grundsätzlich wie erteilt durchzuführen und umfasst die Durchführung der Lehrveranstaltung einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Ihnen ein vergüteter Lehrauftrag nur dann erteilt wird, wenn Sie für Überweisungszwecke eine IBAN-Bankverbindung aus dem SEPA-Raum angeben.

Weitere Hinweise und Pflichten der Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte, die hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, haben für jeden Lehrauftrag eine Nebentätigkeitsgenehmigung bei ihrer Dienststelle zu beantragen.

Soll ein Lehrauftrag an einen Beschäftigten der HfG erteilt werden, beantragt die/der Lehrbeauftragte die Nebentätigkeitsgenehmigung bei der Personalabteilung der HfG. Gegebenenfalls kann eine Abwicklung auch über die Anordnung von Mehrarbeit erfolgen.

Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte sind nebenberuflich tätig und nehmen die Ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Dies bedeutet, dass Sie selbst für die Abführung der Einkommenssteuer an das Finanzamt verantwortlich sind. Ebenso unterliegen Sie nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und es besteht kein Unfallversicherungsschutz.

Hinweis: Aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) ist die Hochschule für Gestaltung verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt die Lehrauftrags- und Prüfungsvergütungen mitzuteilen, die im Kalenderjahr 1.500,00 € erreichen bzw. überschreiten.

Informationen zur Abrechnung und Erstattung von Kosten

Die Höhe der Lehrauftragsvergütung wird vom jeweiligen Fachbereich festgelegt.

Folgende Vergütungssätze pro Semesterwochenstunde werden aktuell von den Fachbereichen zu Grunde gelegt: 272,- €, 369,- € oder 466,- €

(Beispiel: Wenn Sie einen Lehrauftrag über 8 Semesterwochenstunden à 272,- € erhalten, wird der Lehrauftrag mit insgesamt 2.176,- € vergütet.)

Die Auszahlung erfolgt durch die Personalabteilung der Hochschule.

Die Auszahlung für ein Wintersemester erfolgt in der Regel in zwei Raten und zwar im Dezember und im Februar. Die Auszahlung für ein Sommersemester erfolgt in der Regel im Juli. Die Auszahlung der Lehrauftragsvergütung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Sie alle Lehrauftragsstunden gehalten haben. Dies ist auf einem Formular, das Sie im Februar bzw. Juli zugeschickt bekommen, entsprechend zu bestätigen. Eine Abschlagszahlung während des Semesters erfolgt grundsätzlich nicht.

Erstattung von Fahrtkosten und Übernachtungsaufwendungen

Grundsätzlich gelten alle Kosten und Aufwendungen, die der/dem Lehrbeauftragten im Zusammenhang mit der Organisation, Durchführung und Abhaltung der Lehrveranstaltung erwachsen, als mit der Vergütung abgegolten, insbesondere werden keine Kosten für Verpflegungsmehraufwand oder Tagegelder gezahlt.

Fragen

Inhaltliche Fragen und Fragen bezüglich der erteilten Stunden und der Lehrinhalte richten Sie bitte an das jeweilige Dekanat: Fachbereich Kunst = truber@hfg-offenbach.de und für den Fachbereich Design: kuehn-wilkens@hfg-offenbach.de

Fragen hinsichtlich der formalen Abwicklung richten Sie bitte an Frau Zühlke unter zuehlke@hfg-offenbach.de

Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages für nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Unterricht

(Stand Januar 2021)

1. Vor- und Zuname: _____

2. Geburtsdatum und -ort: _____

3. Staatsangehörigkeit: _____

4. Anschrift: _____

5. Tel. / E-Mail-Adresse: _____

6. Bankverbindung:

Name des Kreditinstituts _____

BIC: _____

IBAN: _____

7. Name des Lehrauftrags (Unterrichtsfach): _____

8. Fachbereich: Kunst Design Büro für Wissenstransfer

9. Anzahl der Semesterwochenstunden: _____

10. Für welches Semester soll der Lehrauftrag erteilt werden: _____

11. Welchen Hauptberuf üben Sie aus: _____

a) Bei Beamten, Angestellten im öffentlichen Dienst und sonst. unselbständigen Beschäftigten: Dienststelle bzw. Name und Anschrift des Arbeitgebers und die Personalnummer angeben:

b) Beamte sowie Angestellte die in einem Arbeitsverhältnis nach dem **TV-Hessen** beschäftigt werden, müssen eine **Nebentätigkeitsgenehmigung** beilegen.

Zahlende Kasse ist: _____

12. Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen (ggf. ausgefüllt und unterschrieben):

- a. **Lebenslauf**
- b. **Nachweis Ihrer fachlichen Eignung (z. B. Diplom) in Kopie**
- c. **Merkblatt über die Mitteilungen an das Finanzamt**
- d. **Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes**
- e. **Datenerfassung novelliertes Hochschulgesetz**

13. Sollten sich o. a. Daten ändern, teilen Sie dies bitte umgehend der Personalabteilung mit

Ort, Datum

Unterschrift

**Merkblatt über Mitteilungen an die Finanzbehörden
gemäß der Mitteilungsverordnung (MV) vom 7. September 1993**

Seit 1. Januar 1994 sind wir gemäß der MV verpflichtet, Ihrem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, ob von der Hochschule für Gestaltung an Sie Zahlungen geleistet worden sind, die einen Betrag von insgesamt mehr als € 1.500,- pro Kalenderjahr erreichen.

Für wiederkehrende Bezügeempfänger/innen erfolgt immer eine Mitteilung an das Finanzamt.

Wir benötigen deshalb von Ihnen Angaben, über das für Sie **zuständige Finanzamt** und Ihre **Steuernummer**. **Ohne diese Angaben kann keine Auszahlung an Sie erfolgen.**

Bitte füllen Sie daher den untenstehenden Abschnitt aus und geben ihn wieder an uns zurück.

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon/E-Mail: _____

Tätigkeit an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main:

Werk-/Honorarvertrag Lehrauftrag Sonstiges, wie: Vertrag über freie Mitarbeit

Name des zuständigen Finanzamtes:

Mein zuständiges Finanzamt ist mir nicht bekannt.

Meine Steuernummer lautet: _____

Eine Steuernummer wurde bisher nicht vergeben.

(Datum, Unterschrift)

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes

Da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit möglicherweise mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichtet die Hochschule für Gestaltung Offenbach Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 37 HDSIG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben.

Datenschutzverstöße können zu hohen Schadensersatzforderungen führen, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Dieses unterschriebene Exemplar reichen Sie bitte an das Studierendensekretariat zurück.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

Vor- und Zuname

Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Datengeheimnis

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Strafvorschrift des § 37 Hessisches Datenschutz und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (2) Abs. 1 findet nur Anwendung, soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche und die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte.
- (4) Eine Meldung nach Art.33 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen die meldepflichtige oder benachrichtigende Person oder ihre in §52 Abs.1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung der meldepflichtigen oder benachrichtigenden Person verwendet werden.